

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina GRÜ**

vom 21.01.2016

- mit Drucklegung -

### Hebammen-Ausbildung und Berufsqualifikation-Anerkennung in Bayern

Hebammen werden in Deutschland traditionell an Hebammenschulen ausgebildet, indem sie einen Ausbildungsvertrag mit der Klinik haben, die die Hebammenschule betreibt. Gleichzeitig entstanden in den letzten Jahren aber auch Möglichkeiten, den Beruf der Hebamme durch ein Studium zu erlangen, wie es bereits in den meisten europäischen Ländern üblich ist. In Bayern bilden sieben Schulen Hebammen aus. Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung sind im Hebammengesetz § 7 geregelt und beinhalten die gesundheitliche Eignung, Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, Hauptschulabschluss und eine mindestens 2-jährige abgeschlossene Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer zu arbeiten. Die Studiermöglichkeiten für Hebammen haben sich seit 2008, als in Osnabrück der erste Bachelorstudiengang in Midwifery startete, erweitert. Inzwischen gibt es, dank Modellklausel im Hebammengesetz, bereits drei primärqualifizierende Modellstudiengänge in Bochum, Fulda und Berlin. Das heißt, sowohl die staatliche Hebammen- als auch die Bachelorprüfung werden an der Hochschule abgenommen. Seit September 2009 wird außerdem ein European Master of Science in Midwifery an der Medizinischen Hochschule Hannover angeboten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Hebammen und Geburtshelfer wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren jährlich ausgebildet? (aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten und Schule)
2. Wie viele Ausbildungsplätze gibt es im Jahr 2016 in Bayern? (aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten und Schule)
  - 2.1 Wie viele Ausbildungsplätze gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren pro Jahr? (aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten und Schule)
3. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber gab es in den letzten fünf Jahren jährlich in Bayern? (aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten und Schule)

3.1 Wie viele Bewerberinnen und Bewerber bekamen jährlich in Bayern einen Ausbildungsplatz in den letzten fünf Jahren? (aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten und Schule)

4. Wie werden Hebammen und Geburtshelfer aus dem Ausland in Bayern bei der Anerkennung ihrer Qualifikation unterstützt?

5. Gibt es in Bayern Anpassungs- /Vorbereitungslehrgänge sowie Fach- und/oder Sprachkurse als Unterstützung der ausländischen Hebammen und Geburtshelfer zum Anerkennungsverfahren?

6. Wie viele Hebammen und Geburtshelfer aus dem Ausland stellten jährlich einen Antrag bei entsprechenden Behörden, um ihre Qualifikation anerkennen zu lassen, um in Deutschland als Hebamme/Geburtshelfer arbeiten zu können? (in den letzten fünf Jahren; aufgeteilt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Städten)

6.1 Wie viele von den gestellten Anträgen waren erfolgreich?

7. Wie unterscheiden sich die Lerninhalte eines Hebammen-Studium (wie z.B. in Osnabrück oder in Hannover) von denen der Ausbildung?

7.1 Welche Studiermöglichkeiten haben Hebammen und Geburtshelfer in Bayern?

7.2 Welche Kooperationen in der Forschung zwischen ÄrztInnen und Hebammen sind der Staatsregierung bekannt?

8. Wie können Hebammen und Geburtshelfer besser für betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Herausforderungen vorbereitet werden, um Hebammen-Praxen oder Geburtshäuser zu gründen bzw. leiten?

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina GRÜ**

vom 21.01.2016

- mit Drucklegung -

### Qualitätskriterien bei Hausgeburten

Im Pflege-Neuordnungsgesetz (PNG) aus dem Jahr 2012 hatte der Gesetzgeber geregelt, dass die Vertragspartner bis 2015 Leistungsbeschreibungen und Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hebammen-Leistungen sowie ein verwaltungsarmes Verfahren zum Nachweis der erfüllten Qualitätsanforderungen vertraglich zu vereinbaren haben. Die Schiedsstelle legte nach den monatelangen Streit zwischen dem Hebammenverband und den gesetzlichen Krankenversicherungen verbindliche Ausschlusskriterien für Hausgeburten fest. Mit dem Schiedsspruch im Herbst 2015 kommen neue Vorgaben, die eine Geburt im Geburtshaus ausschließen (z. B. bei bestimmten Krankheiten). Zudem wurden relative Kriterien festgelegt, wie die Überschreitung des Geburtstermins (Geburtshaus ein Tag, Hausgeburt drei Tage nach der 40. Schwangerschaftswoche), die eine ärztliche Abklärung voraussetzen, aber eine Geburt außerhalb der Klinik nicht grundsätzlich ausschließen. Nur nach einer fachärztlichen Erlaubnis bezahlen die Krankenkassen die Hausgeburt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Auf welchen medizinischen Erkenntnissen beruhen diese Kriterien, dass zum Beispiel drei Tage über dem errechneten Geburtstermin ein Facharzt über Zulässigkeit von Hausgeburt entscheiden muss?

1.1 Gibt es Studienergebnisse, die den „relativen Kriterien“ zu Grunde liegen?

2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass werdende Mütter neben der Gebühr für die normale Rufbereitschaft inzwischen auch Kosten eines Anteils der Haftpflichtprämie für die Hebamme mit übernehmen (<http://www.eltern.de/hausgeburt>)?

2.1 Wie beurteilt die Staatsregierung dies im Hinblick auf das Ziel, werdenden Müttern Wahlfreiheit für eine Hausgeburt oder eine Klinikgeburt zu gewähren ?

3. In welchen Kliniken in Bayern gibt es Hebammenkreißsäle?

4. Wie viele Geburtskliniken und Geburtshilfe-Abteilungen gibt es derzeit in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

4.1 Wie viele Geburtskliniken und Geburtshilfe-Abteilungen wurden in den vergangenen 10 Jahren in Bayern geschlossen (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

5. Wie stellt die Bayerische Staatsregierung die Versorgung schwangerer Flüchtlinge in Bayern sicher?